

Freiburg im Breisgau, den 20. Juli 1979

Verordnung betr. Einsetzung einer „Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts im Erzbistum Freiburg“ (Bistums-KODA-Ordnung). — Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung). — Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch eine Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA). — Urlaubsgeld. — Seelsorge im Altenheim. — Tagung des Arbeitskreises Kirche und Sport. — Päpstliche Auszeichnung. — Entpflichtung. — Erteilung der hl. Priesterweihe. — Versetzung. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 102

Verordnung betr. Einsetzung einer „Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts im Erzbistum Freiburg“ (Bistums-KODA-Ordnung)

Präambel

Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich gesicherte Recht, die Dienst- und Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Auftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft zwischen kirchlichen Dienstgebern und Mitarbeitern gerecht zu werden, wird mit dem Ziel, einvernehmliche dienst- und arbeitsvertragsrechtliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1

Die Kommission

(1) Für das Erzbistum Freiburg wird eine „Kommission zur Ordnung des diözesanen Dienst- und Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)“ gebildet.

(2) Die Amtsperiode der Kommission beträgt vier Jahre und beginnt mit dem ersten Zusammentritt.

§ 2

Aufgabe

(1) Aufgabe der Kommission ist die ständige Mitwirkung bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse für die in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche. Dabei wirkt die Kommission durch ihre Beschlüsse mit bei der Aufstellung von Normen, welche Inhalt, Abschluß und Beendigung von Arbeitsverhältnissen regeln. In die Regelungen der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung kann die Kommission nicht eingreifen.

(2) Die Kommission wirkt ferner beratend mit bei der Vorbereitung der besonderen Regelungen für das Dienstverhältnis der kirchlichen Beamten.

(3) In Erfüllung ihrer Aufgabe soll die Kommission die Empfehlungen der Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA) berücksichtigen.

§ 3

Zuständigkeitsbereich

(1) Die Kommission wirkt mit bei der Gestaltung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts der folgenden Anstellungsträger:

1. des Erzbistums, auch als des Rechtsträgers von selbständig geführten Einrichtungen
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen
3. der Verbände von Kirchengemeinden
4. der sonstigen kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Soweit kirchliche Anstellungsträger die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) anwenden, bleiben sie von der Zuständigkeit der Kommission ausgenommen.

II. Bildung und Arbeitsweise der Kommission

§ 4

Zusammensetzung

Der Kommission gehören als Mitglieder eine gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter an, und zwar auf jeder Seite 12 Vertreter.

§ 5

Berufung und Wahl der Mitglieder

(1) Die Vertreter der Dienstgeber werden durch den Generalvikar für eine Amtsperiode berufen. Hierbei sollen die in § 3 Abs. 1 genannten Bereiche angemessen berücksichtigt werden. Die Vertreter der Dienstgeber können vom Generalvikar abberufen werden. Als Dienstgebervertreter kann nicht berufen werden, wer aufgrund der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Freiburg Mitglied der Mitarbeitervertretung sein kann. Nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen können Dienstgebervertreter sein, wenn sie als Mitglieder eines kirchlichen Organs zur Entscheidung in dienst- oder arbeitsvertragsrechtlichen Angelegenheiten befugt sind.

(2) Die Vertreter der Mitarbeiter werden für eine Amtsperiode aus den verschiedenen Gruppen des kirchlichen Dienstes gewählt, und zwar aus

1. dem liturgischen und dem pastoralen Dienst,
2. der kirchlichen Verwaltung,
3. dem kirchlichen Bildungswesen,
4. den sozial-caritativen Diensten, soweit sie nicht in den Anwendungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes fallen.

Das Zahlenverhältnis der Vertreter dieser Gruppen zueinander beträgt 3:3:3:3.

(3) Wählbar sind die hauptberuflichen Mitarbeiter, die mindestens seit einem Jahr in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg erfüllen. Die Zugehörigkeit der Kandidaten zu einer der Gruppen gem. Abs. 2 S. 1 richtet sich nach der ausgeübten Tätigkeit.

(4) Wahlvorschlagsberechtigt sind die Mitarbeiter, die mindestens seit 6 Monaten in einem kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung nach der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg erfüllen.

(5) Die Vertreter der Mitarbeiter werden durch Wahlmänner gewählt. Wahlmänner sind die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen in den in § 3 Abs. 1 genannten Einrichtungen. Zusätzliche Wahlmänner werden von den Mitarbeitern derjenigen Einrichtungen gewählt, in denen wegen Nichterreichens der Mindestzahl gemäß § 6 Abs. 1 MAVO keine Mitarbeitervertretung zu bilden ist oder trotz Erreichens dieser Mindestzahl noch keine Mitarbeitervertretung gewählt wurde. Dabei sind wahlberechtigt die nach Absatz 4 wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter.

(6) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6

Wahl des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder mit einfacher Mehrheit geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl statt.

§ 7

Vorzeitiges Ausscheiden und Nachfolge für ausgeschiedene Mitglieder

(1) Das Amt eines Mitgliedes endet bei Wegfall der Voraussetzungen für die Berufung oder die Wählbarkeit sowie durch Niederlegung.

(2) Scheidet ein Mitglied auf der Dienstgeberseite vorzeitig aus, so beruft der Generalvikar ein neues Mitglied.

(3) Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite vorzeitig aus, so rückt ein neues Mitglied gemäß der Wahlordnung nach.

(4) Die Nachfolge gilt jeweils für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 8

Übertragung des Stimmrechts

Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied derselben Seite zulässig. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

§ 9

Sitzungen und Geschäftsordnung

(1) Die Kommission tritt bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat stattzufinden, wenn dies von ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen — in Eilfällen acht Tage — vor der Sitzung ein. Er entscheidet auch über die Eilbedürftigkeit.

(3) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn von jeder Seite mindestens jeweils die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter persönlich anwesend sind.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

III. Mitwirkung bei der Regelung des Arbeitsvertragsrechts

§ 10

Beschlüsse und ihre Durchführung

(1) Die Kommission faßt Beschlüsse mindestens mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder.

(2) Die Beschlüsse werden dem für den Erlaß der arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen zuständigen Erzbischof übermittelt.

(3) Beschlüsse, die dem geltenden kirchlichen Recht widersprechen, sind unwirksam. Ob eine Unwirksamkeit vorliegt, stellt der Erzbischof fest.

(4) Sieht sich der Erzbischof nicht in der Lage, einen Beschluß in Kraft zu setzen, so unterrichtet er innerhalb einer Frist von sechs Wochen hierüber unter Angabe seiner Gründe die Kommission; dabei kann er Gegenvorschläge unterbreiten.

(5) Die Kommission berät alsdann die Angelegenheit nochmals. Faßt sie einen den Gründen des Erzbischofs oder

seinem Gegenvorschlag entsprechenden Beschluß, so leitet sie diesen dem Erzbischof zu, der ihn in Kraft setzt.

§ 11

Anrufung des Vermittlungsausschusses

(1) Falls ein Antrag in der Kommission nicht die für einen Beschluß erforderliche Mehrheit erhalten hat, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder dem Antrag zugestimmt hat, legt der Vorsitzende diesen Antrag dem Vermittlungsausschuß dann vor, wenn wiederum mindestens die Hälfte der Mitglieder für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt.

(2) Ist es innerhalb einer Frist von 10 Wochen nach der ersten Beschlußfassung der Kommission nicht zu der in § 10 Abs. 5 vorgesehenen Regelung gekommen, so kann die Kommission die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit einem Drittel der Gesamtzahl ihrer Mitglieder beschließen.

§ 12

Der Vermittlungsausschuß

(1) Für den Zuständigkeitsbereich der Bistums-KODA wird ein Vermittlungsausschuß gebildet.

(2) Der Vermittlungsausschuß setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen zwei der Dienstgeberseite und zwei der Mitarbeiterseite angehören.

(3) Der Vorsitzende und jeder Beisitzer hat für den Fall der Verhinderung je einen Stellvertreter.

§ 13

Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Vermittlungsausschuß

(1) Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses und sein Stellvertreter dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft oder eines anderen Trägers einer kirchlichen Einrichtung angehören. Sie müssen der katholischen Kirche angehören, die Befähigung zum Richteramt haben und im übrigen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 MAVO erfüllen.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 Satz 4 und 5 bzw. des § 5 Abs. 3 entsprechen. Von den Beisitzern und ihren Stellvertretern darf auf jeder Seite nur je einer der Bistums-KODA angehören.

§ 14

Wahl und Amtszeit des Vermittlungsausschusses

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Bistums-KODA mindestens mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder geheim gewählt. Kommt in den ersten beiden Wahlgängen diese Mehrheit nicht zustande, so reicht in den weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit der Mitglieder aus.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden jeweils nur von der Dienstgeberseite und von der Mitarbeiterseite

der Bistums-KODA geheim gewählt. Für die dabei erforderlichen Mehrheiten gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Amtszeit des Vorsitzenden, der Beisitzer und der Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 15

Vermittlungsverfahren

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet das Vermittlungsverfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann an dem Vermittlungsverfahren Sachverständige beteiligen. Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag abgeschlossen. Dem Vermittlungsvorschlag müssen mindestens drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses zugestimmt haben.

(2) Das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich.

(3) Der Vermittlungsausschuß legt den Vermittlungsvorschlag der Bistums-KODA und dem Erzbischof vor. Wird dem Vorschlag nicht von der Bistums-KODA und vom Erzbischof zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Regelung. Soweit im Einzelfall ein unabweisbares Regelungsbedürfnis vorliegt, das durch den Erzbischof festgestellt wird, trifft dieser die notwendige Entscheidung. Die Begründung hierfür teilt der Erzbischof der Bistums-KODA mit.

IV. Mitwirkung bei der Regelung des kirchlichen Beamtenrechts

§ 16

Beschlüsse zum kirchlichen Beamtenrecht

(1) Vor Erlaß der besonderen Regelungen für das Dienstverhältnis der kirchlichen Beamten wird die Kommission vom Erzbischof angehört. Entwürfe der vorgesehenen Regelungen werden der Kommission vom Erzbischof zugeleitet.

(2) Beschlüsse der Kommission im Anhörungsverfahren bedürfen einer Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder.

(3) Die Kommission erhält zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist von bis zu 3 Monaten. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden. Verstreicht die Frist, ohne daß eine Stellungnahme abgegeben wurde, gilt das Anhörungsverfahren als beendet.

V. Schutz der Mitglieder, Kosten, Schlußbestimmungen

§ 17

Schutz der Vertreter der Mitarbeiter

(1) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und auf Grund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(2) Vertreter der Mitarbeiter können gegen ihren Willen in eine andere Dienststelle, Einrichtung oder sonstige selbständige geführte Stelle nur versetzt oder abgeordnet

werden, sofern dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in der Kommission aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die zuständige Mitarbeitervertretung zustimmt.

(3) Einem Vertreter der Mitarbeiter in der Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Vor Ausspruch der außerordentlichen Kündigung ist die zuständige Mitarbeitervertretung zu hören.

(4) Ist eine zuständige Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so werden die Beteiligungsrechte gemäß den Abs. 2 und 3 von der Mitarbeitervertretung beim Erzb. Ordinariat wahrgenommen.

(5) Die Vorschriften der §§ 20, 22, 23, 26 und 27 der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg finden entsprechende Anwendung.

§ 18

Kosten, Arbeitsbefreiung

(1) Das Erzbistum stellt für die Sitzungen der Bistums-KODA und deren Vorbereitung sowie für die laufende Geschäftsführung in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten.

(2) Die Mitglieder der Kommission erhalten im erforderlichen Umfang Dienstbefreiung für die Teilnahme an den Sitzungen, zu deren Vorbereitung sowie zum Besuch erforderlicher Fortbildungsmaßnahmen.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Kosten, die durch die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses entstehen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. August 1979 zunächst für die Dauer einer Amtsperiode in Kraft.

(2) Die konstituierende Sitzung der Bistums-KODA ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten einzuberufen.

Freiburg, den 29. Mai 1979



Erzbischof

Nr. 103

Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA (Bistums-KODA-Wahlordnung)

§ 1

(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen einem Wahlvorstand.

(2) Er wird von den Vertretern der Mitarbeiter in der Bistums-KODA, bei der ersten Wahl von der beim Erzb. Ordinariat bestehenden Mitarbeitervertretung, gewählt. Er besteht aus 5 Personen, die nicht für die Bistums-KODA kandidieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

§ 2

Die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA werden gemäß § 5 Abs. 5 der Bistums-KODA-Ordnung von den Wahlmännern gewählt.

§ 3

(1) Die Zahl der nach § 5 Abs. 5 Satz 3 der Bistums-KODA-Ordnung zu wählenden zusätzlichen Wahlmänner richtet sich nach § 6 Abs. 2 MAVO. Sie werden jeweils im Bereich eines Dekanats in einer Wahlversammlung gewählt.

(2) Rechtzeitig vor der Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA macht der Dekan nach entsprechender Aufforderung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Zeit und Ort der Wahlversammlung gemäß Abs. 1 in ihm geeignet erscheinender Weise bekannt und fordert die Leiter der in Frage kommenden Einrichtungen im Dekanat auf, ihm ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitarbeiter (Wählerverzeichnis) zuzuleiten. In das Wählerverzeichnis werden Name und Anschrift, die ausgeübte Tätigkeit sowie der Tag der Anstellung der wahlberechtigten Mitarbeiter eingetragen. Wahlberechtigt sind die Mitarbeiter, die am Tag der Wahlversammlung mindestens seit 6 Monaten im Dienst- oder Arbeitsverhältnis der betreffenden kirchlichen Einrichtung stehen und die im übrigen die Voraussetzungen des § 7 MAVO erfüllen.

(3) Als zusätzlicher Wahlmann kann gewählt werden, wer am Tag der Wahlversammlung gemäß § 8 MAVO wählbar ist und im betreffenden Dekanat einer der in § 5 Abs. 5 Satz 3 der Bistums-KODA-Ordnung genannten Einrichtungen als Mitarbeiter angehört.

(4) In der vom Dekan oder von einem von ihm Beauftragten geleiteten Wahlversammlung werden die zusätzlichen Wahlmänner von den anwesenden Mitarbeitern, nachdem deren Wahlberechtigung an Hand des Wählerverzeichnisses festgestellt wurde, auf Grund mündlich oder schriftlich eingereicher Wahlvorschläge unmittelbar und durch Abgabe eines Stimmzettels geheim gewählt. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Auf den Stimmzettel können so viele Namen geschrieben werden, wie Wahlmänner zu wählen sind.

(5) Gewählt sind diejenigen Mitarbeiter, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Der Dekan teilt nach Abschluß der Wahl dem Wahlvorstand Namen und Anschrift der gemäß § 3 gewählten

zusätzlichen Wahlmänner unter Beifügung des Wählerverzeichnis mit.

§ 5

Der Wahlvorstand setzt eine Frist für die Abgabe von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA fest. Er versendet an alle Wahlmänner des Bistums Formulare für die Wahlvorschläge in der erforderlichen Anzahl. Die wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeiter können diese Formulare bei den Wahlmännern und beim Wahlvorstand anfordern.

§ 6

(1) Jeder nach § 5 Abs. 4 der Bistums-KODA-Ordnung wahlvorschlagsberechtigte Mitarbeiter kann Wahlvorschläge mit einem oder mehreren Namen beim Wahlvorstand einreichen. Der Wahlvorschlag muß den oder die Namen und die Anschrift der Kandidaten, die ausgeübte Tätigkeit und die beschäftigende Einrichtung enthalten. Die Wahlvorschläge müssen vom vorschlagenden Mitarbeiter und wenigstens 10 weiteren wahlvorschlagsberechtigten Mitarbeitern unterzeichnet und dem Wahlvorstand innerhalb der gesetzten Frist zugegangen sein.

(2) Sind nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Verlängerung der Frist, gegebenenfalls auch nur für Wahlvorschläge innerhalb einer Gruppe, verfügen.

(3) Liegen für eine Gruppe gültige Wahlvorschläge in erforderlicher Anzahl trotz Verlängerung der Vorschlagsfrist nicht vor, so werden die dieser Gruppe zustehenden freien Sitze den anderen Gruppen im Losverfahren zugeteilt.

§ 7

Der Wahlvorstand überprüft die eingegangenen Wahlvorschläge, stellt fest, ob die gemäß § 6 zur Wahl Vorgesetzten bereit sind zu kandidieren und ordnet die Kandidaten unter Beachtung von § 5 Abs. 3 Satz 2 der Bistums-KODA-Ordnung den Gruppen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu. Kann der Wahlvorstand die Gruppenzugehörigkeit nicht klären, holt er die abschließende Entscheidung des Erzbischöflichen Ordinariats ein. Sodann erstellt der Wahlvorstand die Stimmzettel. Die Reihenfolge der Kandidaten auf den Stimmzetteln richtet sich nach dem Alphabet. Auf den Stimmzetteln müssen für jeden Kandidaten Name und Anschrift, die ausgeübte Tätigkeit sowie die beschäftigende Einrichtung angegeben werden.

§ 8

(1) Der Wahlvorstand lädt die Wahlmänner zu einer Wahlmännerversammlung ein. Die Wahlmännerversammlung wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet. Bei der Wahlmännerversammlung erhalten die Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung.

(2) In der Wahlmännerversammlung werden die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA gewählt. Der Wahlmann übt sein Stimmrecht dadurch aus, daß er auf jedem Stimmzettel soviel Namen ankreuzt, wie Vertreter der Gruppe zu wählen sind. Sind auf einem Stimmzettel mehr als die nach Satz 2 zulässigen Namen oder ist kein Name angekreuzt, so ist die Stimmabgabe ungültig.

§ 9

In jeder Gruppe sind so viele Kandidaten, wie der Gruppe Vertreter zustehen, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten gültigen Stimmen gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und gibt es in der Wahlmännerversammlung bekannt. Er teilt das Ergebnis ferner dem Erzbischöflichen Ordinariat mit. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen zu sorgen.

§ 10

Anfechtungen können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von den Wahlmännern bei dem Wahlvorstand schriftlich eingereicht werden. Der Wahlvorstand entscheidet endgültig.

§ 11

Der Vorsitzende des Wahlvorstandes lädt innerhalb von 4 Wochen nach dem Abschluß der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeberseite zur konstituierenden Sitzung der Bistums-KODA ein und stellt in der Einladung fest, wer die Sitzung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Bistums-KODA-Ordnung leitet.

§ 12

Scheidet ein Mitglied auf der Mitarbeiterseite aus der Bistums-KODA aus, rückt der Kandidat nach, der in derselben Gruppe die nächsthöhere Stimmenzahl erreicht hat.

§ 13

Die Wahlordnung ist gemäß § 5 Abs. 6 Bistums-KODA-Ordnung deren Bestandteil und tritt mit ihr in Kraft.

Freiburg, den 29. Mai 1979

F. Oskar Seiler

Erzbischof

Nr. 104

Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes durch eine Kommission für den überdiözesanen Bereich (Zentral-KODA)

Präambel

Die katholische Kirche hat das verfassungsrechtlich gesicherte Recht, die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen

Dienst als ihre Angelegenheit selbständig zu ordnen. Um dem kirchlichen Auftrag und der daraus folgenden Besonderheit der Dienstgemeinschaft zwischen kirchlichen Dienstgebern und Mitarbeitern gerecht zu werden, wird mit dem Ziel, einvernehmliche arbeitsvertragsrechtliche Regelungen zu erreichen, die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die Kommission

(1) Für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und den Deutschen Caritasverband wird eine „Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) gebildet.

(2) Die Zentral-KODA hat zwei Abteilungen, eine für die in § 3 Nr. 1—4 und 6 genannten Bereiche — Abteilung A — und eine für den Anwendungsbereich der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) gemäß § 3 Nr. 5 — Abteilung B —.

§ 2

Aufgabe

Die Zentral-KODA hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. in der Abteilung A
das Hinwirken auf die Vereinheitlichung des Arbeitsvertragsrechtes für die in § 3 Nr. 1—4 und 6 genannten Bereiche,
2. in der Abteilung B
die Ordnung der Arbeitsbedingungen und deren Fortentwicklung für den in § 3 Nr. 5 genannten Bereich,
3. in der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B
die Beobachtung der Entwicklung des Arbeitsvertragsrechtes im gesamten kirchlichen Dienst, die Information hierüber, den Austausch von Erfahrungen und das Hinwirken auf Einheitlichkeit des Arbeitsvertragsrechtes.

§ 3

Zuständigkeitsbereich

Die Zentral-KODA wirkt mit bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes der folgenden Anstellungsträger:

1. der Bistümer, auch als Rechtsträger von selbständig geführten Einrichtungen
2. der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen
3. der Verbände von Kirchengemeinden
4. des Verbandes der Diözesen Deutschlands, auch als Rechtsträger überdiözesaner Einrichtungen
5. der Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen des Deutschen Caritasverbandes, der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, der caritativen Fachverbände sowie sonstiger caritativer Rechtsträger, unbeschadet ihrer Rechtsform
6. der sonstigen kirchlichen Einrichtungen in einer Rechtsform des öffentlichen oder privaten Rechts.

§ 4

Vertreter in der Abteilung A

(1) Der Zentral-KODA — Abteilung A — gehört eine gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Mitarbeiter an.

(2) Die Bistümer entsenden je zwei Vertreter, und zwar einen Vertreter, den der Bischof aus der Dienstgeberseite der Bistums-KODA/Regional-KODA beruft, und einen Vertreter, den die Mitarbeiterseite aus der Bistums-KODA/Regional-KODA durch Wahl bestimmt. In entsprechender Weise entsenden Bistümer, die keine Bistums-KODA/Regional-KODA gebildet haben, sowie der Verband der Diözesen Deutschlands je einen Vertreter der Dienstgeberseite und der Mitarbeiterseite.

(3) Die Amtszeit der einzelnen Vertreter endet mit Ablauf der Amtsperiode der entsendenden Bistums-KODA/Regional-KODA. Die Amtszeit der nach Absatz 2 Satz 2 entsandten Vertreter beträgt vier Jahre. Bei Ablauf der Amtszeit und bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgen Berufung und Wahl sowie Entsendung nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 2.

§ 5

Vorsitzende in der Abteilung A und in der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B

(1) Der Vorsitzende der Zentral-KODA — Abteilung A — und sein Stellvertreter werden von der Gesamtheit der Vertreter dieser Abteilung mit einfacher Mehrheit geheim gewählt, und zwar der Vorsitzende in zweijährigem Wechsel einmal aus der Dienstgeberseite und das andere Mal aus der Mitarbeiterseite, der stellvertretende Vorsitzende aus der jeweils anderen Seite.

(2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, findet für den Rest des Zwei-Jahres-Zeitraumes eine Nachwahl statt.

(3) Den Vorsitz in der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B führen im Wechsel der Vorsitzende der Abteilung A bzw. sein Stellvertreter und der Vorsitzende der Abteilung B.

§ 6

Verfahren und Beschlüsse der Abteilung A und der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B

(1) Die Zentral-KODA — Abteilung A — und die Zentral-KODA in der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B treten mindestens einmal jährlich zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von einem Drittel der Vertreter schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) Der Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung spätestens sechs Wochen — in Eilfällen drei Wochen

— vor der Sitzung ein. Er entscheidet über die Eilbedürftigkeit.

(3) Sind Vertreter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes auf einen anderen Vertreter derselben Seite zulässig. Ein Vertreter kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die schriftliche Übertragung des Stimmrechtes ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

(4) Eine Sitzung kann nur stattfinden, wenn auf jeder Seite mindestens die Hälfte der Vertreter und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter persönlich anwesend sind.

(5) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(6) Die Zentral-KODA gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Zentral-KODA faßt Beschlüsse mindestens mit Dreiviertel-Mehrheit der Gesamtzahl der Vertreter.

(8) Die Beschlüsse der Zentral-KODA — Abteilung A — und der Zentral-KODA in der Gesamtbesetzung der Abteilungen A und B haben empfehlenden Charakter. Nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden werden die Beschlüsse dem Verband der Diözesen Deutschlands, dem Deutschen Caritasverband, den Bistümern und den Kommissionen auf Bistumsebene in geeigneter Weise mitgeteilt.

§ 7

Zusammensetzung, Verfahren und Beschlüsse der Abteilung B

(1) Die Zentral-KODA — Abteilung B — besteht aus der „Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“.

(2) Für das Verfahren und die Beschlüsse der Zentral-KODA — Abteilung B — gilt die „Ordnung für die arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes“ in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Richtlinien der Deutschen Bischofskonferenz für die Tätigkeit der „Arbeitsgemeinschaft zwischen den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland und der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes“.

§ 8

Kosten

(1) Für die Sitzungen der Zentral-KODA — Abteilung A — und für die gemeinsamen Sitzungen der Abteilungen A und B sowie für die laufende Geschäftsführung der Zentral-KODA stellt der Verband der Diözesen Deutschlands in dem erforderlichen Umfang Raum, Geschäftsbedarf und Personalkräfte zur Verfügung und trägt die notwendigen Kosten. Die Reisekosten für die Vertreter in der Abteilung A trägt das entsendende Bistum.

(2) Die durch die Zentral-KODA — Abteilung B — verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband nach Maßgabe der jeweils vom Zentralrat erlassenen Ord-

nung einschließlich der Reisekosten für die Vertreter der Abteilung B aus Anlaß der gemeinsamen Sitzungen der Abteilungen A und B.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt in Kraft, wenn sie von 12 Bistümern, dem Deutschen Caritasverband und dem Verband der Diözesen Deutschlands unterzeichnet wurde.

(2) Nach Inkrafttreten ist die Ordnung in den kirchlichen Amtsblättern und in der Caritaskorrespondenz zu veröffentlichen.

Freiburg, den 29. Mai 1979

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 105

Ord. 16. 7. 79

Urlaubsgeld

Gemäß § 3 Abs. 2 AVVO (Amtsbl. 1976 S. 516) wird der Tarifvertrag vom 30. 3. 1979 zur Änderung des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Angestellte mit Wirkung vom 1. 3. 1979 für anwendbar erklärt.

Hierdurch hat sich § 2 Abs. 1 des genannten Tarifvertrages (zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt 1978 S. 290) geändert. Diese Vorschrift wird nachstehend in der neuen Fassung bekanntgemacht.

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt für den am 1. Juli vollbeschäftigten Angestellten 300,— DM.

Der am 1. Juli nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von dem Urlaubsgeld den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten — am 1. Juli geltenden — durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.“

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß der genannte Tarifvertrag und somit auch die obige Regelung nur Angestellte erfaßt, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten beträgt. Angestellte, deren durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit unter dieser Grenze liegt, erhalten kein Urlaubsgeld.

Seelsorge im Altenheim

Die im Amtsblatt vom 14. Mai 1979 ausgeschriebene Tagung mit dem Thema „Seelsorge im Altenheim“, die

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 19 · 20. Juli 1979
M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 264 94. Bezugspreis jährlich 30,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Raum für portalische Zwecke

vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. angeboten wird, mußte verschoben werden.

Neuer Termin: 22. bis 26. Oktober 1979

Nähere Auskunft und Anmeldungen sind zu richten an Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V., Referat Altenhilfe, Hildastraße 65, Postfach 406, 7800 Freiburg, Telefon (07 61) 7 30 01.

Tagung des Arbeitskreises Kirche und Sport

Thema:

Verein — Freizeitsport — Kirchengemeinde

Ort:

Leistungszentrum Herzogenhorn

Zeit:

28./29. September 1979

Anmeldung erbeten an:

Dekan Walter Schmitt, Lärchenweg 17, 7520 Bruchsal.

Päpstliche Auszeichnungen

Papst Johannes Paul II. hat

Herrn Univ. Prof. DDR. Eugen Biser in München,
Herrn Univ. Prof. DDR. Karl Lehmann in Freiburg,
Herrn Univ. Prof. Dr. Helmut Riedlinger in Freiburg,
Herrn Dr. Rudolf Herrmann, Spiritual am Erzb. Priesterseminar St. Peter,
Herrn Dr. Eugen Walter, Leiter des Referats Priesterweiterbildung in Freiburg,
zu „Päpstlichen Ehrenprälaten“
Herrn Stadtdekan, Ehrendomherr Franz Völker in Mannheim Hl. Geist zum „Päpstlichen Kaplan“ (Monsignore) ernannt.

Entpflichtung

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 6. Juli 1979 Herrn Dr. Paul Wehrle als Dozent und Subregens am

Priesterseminar St. Peter entpflichtet zur Übernahme der Professur für „Didaktik der Katholischen Religionslehre und Religionspädagogik“ an der Kirchlichen Gesamthochschule Eichstätt.

Erteilung der hl. Priesterweihe

Der Herr Erzbischof hat am 24. Mai 1979 im Münster Unserer Lieben Frau zu Freiburg i. Br. folgenden Diakonen die hl. Priesterweihe erteilt:

Appel Bernhard, von Karlsruhe
Bopp Remigius, von Wenkheim
Bumiller Meinrad, von Hechingen
Gätschenberger Wolfgang, von Billigheim-Katzental
Heß Gerold, von Meckesheim
Hörnelt Wolfgang, von Malsch-Waldprechtsweier
Kreutler Peter, von Offenburg-Rammersweier
Lindner Thomas, von Mannheim
Moser Hans, von Waldshut
Rasch Hansjörg, von Offenburg
Ruf Engelbert, von Breinau
Schmitt Wolfgang, von Schwetzingen
Schwer Walter, von Endingen
Stader Wilhelm, von Dingelsdorf

Versetzung

17. Sept.: Eisele Georg, Schülerseelsorger am Erzb. Jugendamt Freiburg, als Pfarrverweser nach Hausach i. K. St. Mauritius, Dekanat Kinzigtal.

Im Herrn ist verschieden

8. Juli: Fürst Hans, Studiendirektor i. R. in Markdorf, † in Markdorf